

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom ....., mit der die Burgenländische Grenzwerteverordnung in der Land- und Forstwirtschaft geändert wird**

Aufgrund des § 94g Abs. 2 Z 5 lit. c der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird verordnet:

Die Bgld. Grenzwerteverordnung, LGBl. Nr. 28/2004, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 43/2016, wird wie folgt geändert:

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Eintrag zu § 9 „Handhabung des Anhangs I/2011 der GKV 2011“ durch den Eintrag „Handhabung des Anhangs I/2018 der GKV 2018“ ersetzt.*

*2. Im § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 lit. b, Abs 3 im Einleitungssatz und in Z 1, § 8 Abs. 2 und 3, § 9 Abs. 1 im Einleitungssatz, Abs. 4, Abs. 5 im Einleitungssatz, Abs. 6 im Einleitungssatz und Abs. 9 wird jeweils das Zitat „Anhang I/2011“ durch das Zitat „Anhang I/2018“ und das Zitat „GKV 2011“ durch das Zitat „GKV 2018“ ersetzt.*

*3. Im § 9 Abs. 7 wird das Zitat „Anhang I/2011“ durch das Zitat „Anhang I/2018“, das Zitat „Anhang III/2011“ durch das Zitat „Anhang VI/2018“ und das Zitat „GKV 2011“ durch das Zitat „GKV 2018“ ersetzt.*

*4. Im § 9 Abs. 8 wird das Zitat „Anhang I/2011“ durch das Zitat „Anhang I/2018“, das Zitat „Anhang III/2011“ durch das Zitat „Anhang III/2018“ und das Zitat „GKV 2011“ durch das Zitat „GKV 2018“ ersetzt.*

*5. Im § 10 Abs. 1 Z. 1 wird das Zitat „Anhang III/2011“ durch das Zitat „Anhang III/2018“, das Zitat „Anhang V/2011“ durch das Zitat „Anhang V/2018“ und das Zitat „GKV 2011“ durch das Zitat „GKV 2018“ ersetzt.*

*6. Im § 32 wird folgende Z 13 angefügt:*

*„11. Richtlinie 2017/164/EU zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU, ABl. Nr. L 27 vom 01.02.2017 S. 115.“*

*7. § 35 lautet:*

#### **„§ 35**

#### **Verweise**

Verweise in dieser Verordnung sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Grenzwerteverordnung 2018 - GKV 2018, BGBl. II Nr. xx/2018,
2. Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 44/2018;
3. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 163/2015;
4. Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 241/2017.“

*8. Dem § 36 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

*„(4) Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 1, 4, 5, 6, 7, 8 und 9, § 10 Abs. 1, § 32 Z 13, §§ 35 und 36 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

Für die Landesregierung:

## Vorblatt

### **Ziel:**

Es besteht Umsetzungsbedarf hinsichtlich der EU-Richtlinie 2017/164/EU zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU, ABl. Nr. L 27 vom 01.02.2017 S. 115. Die Umsetzungsfrist endet am 21.08.2018. Die Richtlinie (EU) 2017/164 legt für 31 Arbeitsstoffe Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte fest.

Die genannte Richtlinie wurde im Bereich des Bundes in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2018 - GKV 2018), BGBl. II Nr. xx/xxxx, umgesetzt. Gleichzeitig wurde die Einstufung krebserzeugender und reproduktionstoxischer Arbeitsstoffe in den Anhängen I, III und VI der GKV 2011 an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353, vom 31.1.2.2008 (kurz: CLP-VO genannt), angepasst. Die Anpassung der Einstufungen von krebserzeugenden und reproduktionstoxischen Arbeitsstoffen erfolgen auf Grundlage von Tabelle 3.1 im Anhang VI der CLP-Verordnung und den neun dazu erlassenen Änderungsverordnungen.

Mit dem Verordnungsentwurf wird die geltende Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe in der Landwirtschaft (Bgl. Grenzwerteverordnung), LGBI. Nr. 28/2004, in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 43/2016, im Sinne der zitierten EU-Vorschrift angepasst.

### **Inhalt:**

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte sind ein wichtiger Bestandteil der allgemeinen Regelung zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor den von gefährlichen Chemikalien ausgehenden Risiken am Arbeitsplatz. Durch die vorliegende Verordnung sollen Verbesserungen des Gesundheitsschutzes für die Bediensteten erreicht werden, indem die Verweise in der Bgl. Grenzwerteverordnung an die GKV 2108 des Bundes angepasst werden. Damit wird die EU Richtlinie 2017/164/EU umgesetzt und den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen entsprochen.

### **Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Gemäß Art. 12 Abs.1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung. Sind vom Bund keine Grundsätze aufgestellt, so kann die Landesgesetzgebung solche Angelegenheiten frei regeln. Sofern darüber hinausgehende Maßnahmen getroffen werden, sind diese von Art. 15 Abs. 1 B-VG erfasst.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Der vorliegende Entwurf ist zur Umsetzung der eingangs zitierten Richtlinie unbedingt erforderlich.

Der Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften in Widerspruch.

### **Auswirkungen betreffend verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht.

### **Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Aus derzeitiger Sicht kommen auf das Land keine Mehrkosten zu.

## **Erläuterungen**

Mit der vorliegenden Verordnung wird die EU-Richtlinie 2017/164/EU zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU, ABl. Nr. L 27 vom 01.02.2017 S. 115. umgesetzt. Die Richtlinie (EU) 2017/164 legt für 31 Arbeitsstoffe Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte fest.

Die genannte Richtlinie wurde im Bereich des Bundes in der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2018 - GKV 2018), BGBl. II Nr. xx/xxxx, umgesetzt. Gleichzeitig wurde die Einstufung krebserzeugender und reproduktionstoxischer Arbeitsstoffe in den Anhängen I, III und VI der Grenzwerteverordnung 2011 (GKV 2011) an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 353, vom 31.1.2.2008 (kurz: CLP-VO genannt), angepasst und wurde der Titel der GKV 2011 in Grenzwerteverordnung 2018 – GKV 2018 geändert.

Da die Bgld. Grenzwerteverordnung auf die Anhänge der GKV 2011 verweist, werden die Verweise entsprechend an die GKV 2018 angepasst.

Zusätzlich werden die Verweise auf das Chemikaliengesetz, Pflanzenschutzmittelgesetz und auf die Bauarbeiterschutzverordnung aktualisiert.